

Regelungsinhalte (Altvertrag)	Status	Neuer Vertrag	Zuwendungs- bescheid	Erläuterungen
Förderzweck § 1	Modifiziert	x	x	Klarstellung unter Berücksichtigung steuerrechtlicher Belange in Präambel und § 1 des neuen Vertrages sowie im Zuwendungsbescheid
Unentgeltliche Überlassung der Gebäude § 2 Ziff. 1, 1. Absatz und von Parkplätzen § 4 Ziff. 3	Übernommen Zusammengeführt, Ergänzt	x		§ 1; Kernbestandteil des neuen Überlassungs- und Nutzungsvertrags. Der seit Jahren bereitgestellte Behindertenparkplatz wird über die Planzeichnung Vertragsbestandteil.
Überlassung der Ausstellungen § 2 Ziff. 1, 1. Absatz	Übernommen	x		§ 1; Kernbestandteil des neuen Überlassungs- und Nutzungsvertrags, inhaltlich unverändert
Betriebskosten (Nebenkosten) § 2 Ziff. 1, letzter Absatz	Übernommen	x		§ 2 Abs. 2, Satz 1 und 2 neuer Vertrag. Präzisiert.
Bauunterhaltung § 2 Ziff. 1, letzter Satz -> Zustimmungsvorbehalt des Rates ab 25 T€	Übernommen	x		§ 2 Abs. 2, letzter Satz neuer Vertrag, Höhe unverändert, aber jetzt dynamische Verweisung auf Wertgrenze NKomVG + Hauptsatzung: Änderungen der Wertgrenze in der Hauptsatzung wirken unmittelbar auf die hier vereinbarte Wertgrenze.
Nutzung § 2 Ziff. 1, Satz 2 u. 3	Modifiziert	x		§§ 3, 4, 5 neuer Vertrag; Ergänzung um standardvertragliche Regelungen
Haftungsregelungen [-]	Neu	x		§ 6 neuer Vertrag. Standardvertragliche Regelungen
Geltungsdauer § 5	Modifiziert	x		§ 8 neuer Vertrag. Der Überlassungs- und Nutzungsvertrag ist auf dauerhafte Geltung angelegt. Daher Standardregelung seitens des städt. FB Recht: einjährige Geltung, jährliche Verlängerung, sofern nicht mit sechsmonatiger Frist zum Jahresende gekündigt wird. Die finanzielle Zuwendung ist vom Verein jeweils jährlich neu zu beantragen, nach erfolgtem Ratsbeschluss ergeht jeweils ein neuer Zuwendungsbescheid.

Höhe der jährlichen Zuwendung § 2 Ziff. 3	Überführt		x	Inhalt des Ratsbeschlusses für 2027: 388.900 € eigene städtische Zuwendung (Zuwendungsbescheid); 168.000 + 10.000 € Weiterleitung Landeszuwendungen (Weiterleitungsbescheide) = insgesamt 566.900 €. Höhe damit unverändert. Ab 2028 beantragt Verein Landeszuwendung und städtische Zuwendung jeweils direkt. Für das Haushaltsjahr 2028 sind für die städtische Zuwendung an den Verein 388.900 € angemeldet. Die Zuwendung wird als Fehlbedarfsfinanzierung gewährt. Daher auch Spitzabrechnung nach Vorliegen des Jahresabschlusses (sh. Zahlungsmodalitäten)
Erwirtschaftung von Eigenmitteln durch Verein § 2 Ziff. 2	Übernommen	x		§ 4 Abs. 4 im neuen Vertrag, Präzisierung unter Berücksichtigung steuerrechtlicher Belange.
Zahlungsmodalitäten § 2 Ziff. 3	Überführt		x	Abgestimmt mit Beteiligungsverwaltung FB 20 und RPA: Wie bisher monatlicher Mittelabruf unter Vorlage fortlaufend aktualisierter Liquiditätsplanung, Kontostand u. Gegenüberstellung von Einnahmen / Ausgaben. Spitzabrechnung nach Vorliegen des Jahresabschlusses.
Berichtspflichten, Nachweisführung Prüfung der Verwendung § 2 Ziff. 3, 4. Absatz, § 3	Überführt Modifiziert		x	In Weiterleitungsbescheiden gem. Bescheide des Landes 22.12.2022 / 19.12.2025 Im städt. Bescheid gem. städt. Förderrichtlinie und nach Abstimmung mit dem RPA - unter Berücksichtigung steuerrechtlicher Belange. Vorlage Verwendungsnachweis (Sachbericht u. detaillierter zahlenmäßiger Nachweis) innerhalb von drei Monaten nach Ablauf Haushaltsjahr Detaillierte Darstellung von Verwendung der Zuwendung und Ergebnis. Zuwendungen anderer öffentlicher Stellen sind mitzuteilen Prüf-/Einsichtsrecht RPA
Zweckbindungsregelungen für die Zuwendung	Neu	x	x	§ 1 Abs. 2 neuer Vertrag + Zuwendungsbescheid: Förderung ist zur Erfüllung des satzungsmäßigen Vereinszwecks zu verwendet (= Betrieb des WBZ).
Rückforderungsregelungen	Neu		x	Bestandteil jedes Zuwendungsbescheids, Standardformulierungen

Weitere städt. Förderleistungen § 4 Ziff. 1, 2, 4	Modifiziert	x		§ 9 Abs. 1 + Abs. 2 Satz 1 + 2 neuer Vertrag – weiterhin erforderliche Förderleistungen werden beibehalten, Modifizierung unter Berücksichtigung steuerrechtlicher Belange.
Unterstützung durch Verwaltung § 4 Ziff. 5	Modifiziert	x		§ 9 Abs. 2 Satz 3 - Unterstützung wird im erforderlichen Umfang als Förderleistung beibehalten, Präzisierung unter Berücksichtigung steuerrechtlicher Belange

Hinweis:

Die Entwürfe des Überlassungs- und Nutzungsvertrages sowie des Zuwendungs- und der Weiterleitungsbescheides wurden durch ein externes Wirtschaftsprüfungsunternehmen im Detail steuerrechtlich geprüft, sh. Begründung der Vorlage.